

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



33. Jahrgang

Potsdam, den 30. August 2024

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschrift über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-SV) vom 27. August 2024	378
Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 27. August 2024	382

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschrift über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-SV)

vom 27. August 2024
Gz.: 31-518-00

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsatz

Schulen nehmen gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation). Die externe Evaluation im Land Brandenburg wird als Schulvisitation gemäß § 129 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes durchgeführt.

2 - Teilnahme

(1) Jede Schule in öffentlicher Trägerschaft ist gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Teilnahme an der Schulvisitation verpflichtet.

(2) Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sind gemäß § 67 Absatz 2 Satz 5 und Schülerinnen und Schüler gem. § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Teilnahme an der Schulvisitation verpflichtet.

(3) Die Mitwirkung von Eltern, Partnern der beruflichen Bildung oder weiteren Kooperationspartnern ist freiwillig.

3 - Aufgabe und Funktion der Schulvisitation

(1) Die Schulvisitation ist Teil der staatlichen Schulaufsicht, ohne bestim mend in die schulischen Abläufe einzugreifen.

(2) Die Schulvisitation untersucht mittels eines standardisierten Verfahrens eine Schule als Gesamtsystem. Ihre Aufgabe ist die systematische Analyse der Einzelschule mittels ausgewiesener Qualitätsbereiche, -kriterien und -indikatoren, welche am Stand der wissenschaftlichen Forschung orientiert sind und bildungspolitische Schwerpunkte berücksichtigen. Sie gewährleistet eine transparente Vorgehensweise, die an dem vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) herausgegebenen „Orientierungsrahmen Gute Schule in Brandenburg“ ausgerichtet ist. Das MBJS kann besondere Schwerpunkte für die Schulvisitation benennen, beispielsweise im Rahmen von Ad-hoc-Modulen (Nummer 5, Absatz 10).

4 - Verfahren der Schulvisitation

(1) Die Verantwortung für die Durchführung von Schulvisitationen liegt im MBJS und wird durch dafür ausgebildete und

fachlich geeignete Personen wahrgenommen. Vor jedem Schulbesuch wird ein Visitationsteam bestimmt, das in der Regel aus zwei Visitatorinnen bzw. Visitatoren besteht, von denen eine Person die Teamleitung übernimmt. Abhängig von der Größe der Schule kann das Visitationsteam durch weitere Visitatorinnen bzw. Visitatoren für Unterrichtsbeobachtungen ergänzt werden. Mindestens ein Teammitglied sollte die Lehrbefähigung sowie Lehrerfahrung für die zu visitierende Schulform haben.

(2) Die Auswahl der Schulen zur Visitation erfolgt für jedes Schuljahr unter Beteiligung der obersten und der unteren Schulaufsicht. Hierzu erstellt das MBJS auf der Grundlage der Auswertung von Leistungsdaten eine Vorschlagsliste, die zwischen dem MBJS und der unteren Schulaufsicht abgestimmt wird. Schulen können von der Schulaufsicht nur begründet aus der Liste entfernt oder hinzugefügt werden. Die Entscheidung über die Schulauswahl zur Visitation trifft abschließend die oberste Schulaufsicht. In begründeten Ausnahmefällen können Visitationsen von der obersten Schulaufsicht angeordnet werden.

(3) Jede Schule wird spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin schriftlich über die geplante Schulvisitation informiert.

(4) Auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Gute Schule in Brandenburg“ wird ein Qualitätsprofil entwickelt, das die Schulvisitation zur Durchführung eines standardisierten Verfahrens nutzt. Es besteht aus:

- der Visitation (Impulsvisitation)
- dem Bericht (Impulspapier)
- einer Qualitätsentwicklungsphase
- einem kriteriengestützten Abschlussgespräch als Teil des Statusgesprächs

5 – Durchführung der Schulvisitation

(1) Im Verfahren der Schulvisitation werden vier verschiedene Instrumente zur Sicherung der Validität der Ergebnisse genutzt (Triangulation):

- Sichtung/Analyse schulischer Dokumente
- Befragungen
- Unterrichtsbeobachtungen
- Interviews

(2) Zur Vorbereitung einer Visitation nutzt das Visitationsteam die Dokumente der Schule im Bereich der Schulbilanzierung des Zentralen Systems zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS-SchuB).

(3) Die Befragungen finden online vor dem Schulbesuch statt. Schülerinnen und Schüler werden zum Unterricht, Lehrkräfte zum Schulleitungshandeln befragt. Die Auswertung der Befragungen wird als zusätzlicher Hinweis für die Unterrichtsbeobachtungen und als Quelle für die Interviews genutzt.

(4) Für die Unterrichtsbeobachtungen bestimmt das Visitationsteam Anzahl und Reihenfolge der zu beobachtenden Unterrichtsstunden. Die visitierten Unterrichtsstunden der Fächer Mathematik und Deutsch sollen dabei jeweils ca. 20% des insgesamt visitierten Unterrichts ausmachen. Die Auswahl orientiert sich in der Regel an mindestens 70% der an den Visitationstagen unterrichtenden Lehrkräfte aus möglichst unterschiedlichen Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie Jahrgangsstufen. Die einzelnen Unterrichtsbeobachtungen umfassen 45 Minuten. Zur Dokumentation der kriteriengestützten Bewertung des beobachteten Unterrichts wird ein Unterrichtsbeobachtungsbogen genutzt.

(5) Mit der Schulleitung, ausgewählten Lehrkräften und ggf. Partnern der beruflichen Bildung führt das Visitationsteam halbstandardisierte Interviews durch.

(6) Der im Rahmen der Schulvisitation stattfindende Schulbesuch umfasst 2,5 Unterrichtstage, die für Interviews und Unterrichtsbeobachtungen genutzt werden. Der Schulbesuch endet mit einer mündlichen Sofortrückmeldung des Visitationsteams an die Schulleitung auf der Grundlage einer ersten Auswertung erhobener Erkenntnisse. Optional ist eine Teilnahme der zuständigen Schulrätin bzw. des zuständigen Schulrats möglich.

(7) Nach dem Schulbesuch wird auf der Grundlage aller erfassten Daten und Erkenntnisse in der Regel innerhalb von drei Unterrichtswochen der Bericht (Impulspapier) erstellt. Die Ergebnisse der Visitation werden um Hinweise für eine mögliche Qualitätsentwicklung (Impulse) ergänzt und der Schulleitung, der zuständigen Schulrätin bzw. dem zuständigen Schulrat sowie der obersten Schulaufsicht zur Verfügung gestellt. Die im Impulspapier enthaltenen Daten dürfen nur im Rahmen der im Brandenburgischen Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben genutzt werden. Den Mitgliedern der Schulkonferenz ist zu deren Aufgabenerfüllung das Impulspapier vorzulegen. Die Mitglieder der Elternkonferenz, der Konferenz der Schülerinnen und Schüler sowie die Konferenz der Lehrkräfte sollen in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert werden. Die Grundsätze zur Vertraulichkeit gemäß § 75 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zu beachten.

(8) Zur Vorbereitung der Qualitätsentwicklungsphase an jeder visitierten Schule findet auf der Grundlage des Impulspapiers ein obligatorisches Gespräch zwischen der Teamleiterin bzw. dem Teamleiter des Visitationsteams, der Schulleitung und der zuständigen Schulrätin bzw. dem zuständigen Schulrat statt, in dem die zentralen Ergebnisse der Visitation erläutert werden. Auf dieser Grundlage stimmen die Teilnehmenden konkrete Maßnahmen für die Qualitätsentwicklungsphase, die sich in der Regel über die anschließenden zwei Schuljahre erstreckt, ab.

Das Impulspapier wird auch zur Vereinbarung von Maßnahmen und Zielen zur Qualitätssicherung im Rahmen der jährlich stattfindenden Statusgespräche genutzt.

(9) Nach Beendigung der Qualitätsentwicklungsphase findet als Teil des Statusgesprächs zwischen Schulvisitation, Schulleitung und zuständiger Schulrätin bzw. zuständigem Schulrat ein kriteriengestütztes Abschlussgespräch statt, das den Prozess der Qualitätsentwicklung auswertet. Die Erkenntnisse daraus stehen der Schulleitung und der Schulaufsicht für die weitere Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung.

(10) Abweichend von den Bestimmungen zum dargestellten Regelverfahren in Nummer 4 Absatz 1 bis 4 und Nummer 5 Absatz 1 bis 9 sind zeitlich verkürzte, themenbezogene Visitationsen (Ad-hoc-Module) auf begründeten Antrag der Schulaufsicht oder auf Antrag von Schulleitungen möglich.

6 - Veröffentlichung des Impulspapiers

Die Schule kann ihr Impulspapier veröffentlichen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gewährleistet, dass durch die Veröffentlichung keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Bei der Veröffentlichung dürfen keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

7 – Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 65 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie die Datenschutzverordnung Schulwesen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einbeziehung externer Teilnehmender an Schulvisitationen ist mit Zustimmung der Leitung der Schulvisitation zulässig. In diesem Fall ist durch die Leitung der Schulvisitation sicherzustellen, dass vor Beginn der Visitation von den externen Teilnehmenden eine Verpflichtung zum Stillschweigen und zur Vertraulichkeit über das Visitationsgeschehen und dessen Ergebnisse abgegeben wird (Anlage 1).

8 – Informationsmaterial zur Schulvisitation

Nähtere Informationen, insbesondere zum Verfahren und zu den Instrumenten, enthält das Informationsmaterial der Schulvisitation „Informationen zum neuen Verfahren ab dem Schuljahr 2024/2025“.

9 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft und am 31. Juli 2028 außer Kraft.

Potsdam, den 27. August 2024

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 1 zur VV SV**Muster****Verpflichtungserklärung**

Nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I 19974, 547; BGBl III 19974, 453-17), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl I 1974, 1942).

Herr/Frau (Verpflichteter/Verpflichtete) verpflichtet sich hiermit zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Ob- liegenheiten in Bezug auf die Durchführung der Schulvisitation an der Schule des Landes Brandenburg.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 [Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO] ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) nur zulässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Im Zweifel ist zuvor die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einzuholen.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Schulvisitation erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die Nutzung dieser Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Leitung der Schulvisitation ist ausgeschlossen.

Dem/Der Verpflichteten wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches in der Anlage bekannt gemacht:

§ 133 Absatz 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Absatz 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Absatz 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331 bis 335	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen

Der/Die Verpflichtete wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Die Verpflichtungen bestehen ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Teilnahme an der Schulvisitation fort.

Er/Sie erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet diese Verpflichtungserklärung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift dieser Erklärung. Ein unterschriebenes Exemplar der Verpflichtungserklärung wird in der Landesgeschäftsstelle Schulvisitation zu den Akten genommen.

Die beigefügte Anlage (Gesetzesbestimmungen) ist Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Verpflichteten)

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Artikel 6 DSGVO (auszugsweise)

„(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

(...)

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

(...).“

Artikel 4 DSGVO (auszugsweise)

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

(...).“

§ 133 Verwahrungsbruch (StGB)

„(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (StGB)

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nummer 1 abgehörte nichtöffentlicht gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).“

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (StGB)

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse (StGB)

,,(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 358 Nebenfolgen (StGB)

,Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Absatz 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Absatz 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Absatz 2), aberkennen.“

Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien

vom 27. August 2024

Gz.: 34-523-00

Auf Grund des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien

Die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 29. Juli 2019 (ABl. MBJS S. 290), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. August 2023 (ABl. MBJS S. 326) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

,,(3) Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in der Berufsschule im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufs-

ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung gemäß Berufsschulverordnung § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Berufsschulverordnung befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bildungsgang in diesem Bildungsgang geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.“.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

,Anlage 1 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Grundschule

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C ¹	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen
Grundwortschatz für die Grundschule in Brandenburg – Rechtschreiben	01.08.2011, zuletzt geändert zum 01.08.2024	
Verbindliche curriculare Vorgaben für den Englischunterricht in den Jahrgangsstufen 1 - 6	01.08.2012	

“.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

,Anlage 2 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen

“.

¹ Teil A Bildung und Erziehung, Teil B Fachübergreifende Kompetenzentwicklung, Teil C fachliche Vorgaben je Unterrichtsfach

4. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 zu den VV“

In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „geistige Entwicklung“

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen
Rahmenlehrplan Eingangsstufe bis Oberstufe bzw. Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 10 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	01.08.2011	
Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlussstufe /den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen bzw. für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Berufsbildungsstufe	01.08.2013	

“.

5. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 zu den VV“

In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen

“.

6. Die Nummer 6.2 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Berufsbezogene Lernfelder, Fächer oder Lerngebiete“

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Automobilkaufmann/Automobilkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Baugeräteführer/Baugeräteführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.1997)	01.08.1997
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft: Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in); Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in); Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.1999)	01.08.1999

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemiclaborant/Chemiclaborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemikant/Chemikantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000 i. d. F. vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/Dachdeckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker und Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäudesystemintegration und Elektronikerin für Gebäudesystemintegration (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2016 i. d. F. vom 27.05.2022)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin im Gastgewerbe/Fachpraktiker im Gastgewerbe, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2018
Rahmenlehrplan Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogene Unterrichtsfächer, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2023
Unterrichtsvorgaben Fachpraktikerin Küche/Fachpraktiker Küche, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2014
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin für Holzverarbeitung/Fachpraktiker für Holzverarbeitung und Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II Berufsschule	01.08.2021

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Lagerbereich/Fachpraktikerin im Lagerbereich, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2022
Rahmenlehrplan Fachpraktiker Maler/in und Lackierer/in /Fachpraktikerin Maler/in und Lackierer/in, dreijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2024
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.03.1998)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Florist/Floristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.2.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.04.2008 i. d. F. vom 10.06.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan Gärtner/Gärtnerin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe: Fachkraft für Gastronomie, Fachmann für Systemgastronomie und Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie und Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2018)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gestalter für immersive Medizin und Gestalterin für immersive Medizin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin – dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzmechaniker/Holzmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Hotelfachmann und Hotelfachfrau sowie Kaufmann für Hotelmanagement und Kauffrau für Hotelmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industrieelektriker/Industrieelektrikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009)	01.08.2009

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.12.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker und Informationselektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter/Justizfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeubaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.09.2013)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-Management (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.07.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2004)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.11.2017)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Fachkraft Küche, Koch/Köchin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2001)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kunststoff- und Kautschuktechnologe und Kunststoff- und Kautschuktechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2022

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1998 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.01.2007 i. d. F. vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Unterrichtsvorgaben Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogenes Unterrichtsfach, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchtechnologe/Milchtechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.02.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Orthopädiotechnik-Mechaniker/Orthopädiotechnik-Mechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft Chemie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2008)	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.09.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sportfachmann/Sportfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.04.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung, Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen, Umwelttechnologe für Wasserversorgung und Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.06.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.03.2015)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018

“.

7. Die Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula (berufsübergreifende Fächer) für die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Teile A bis C - für das Fach Mathematik im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung - für das Fach Deutsch im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2023	

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule - für den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2014	
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014	
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021	
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre, Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021	

“.

8. Die Nummer 10.2 in der Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„10.2 Fachrichtungen mit fachrichtungsbezogenen Fächern

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung - Agrarwirtschaft – Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.1999
Unterrichtsvorgaben Ernährung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule -	01.08.2007
Unterrichtsvorgaben Gestaltung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Unterrichtsvorgaben Sozialwesen Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Unterrichtsvorgaben Sozialwesen Fachrichtungsbezogene Fächer Zweijähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan Gesundheit Fachrichtungsbezogene Fächer Zweijähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2024
Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung Technik- Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang in Vollzeitform - Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.1999 ²
Unterrichtsvorgaben - zur Erprobung - Wirtschaft- und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Einjähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.1999 ³
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft - und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.2009
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2014

“.

9. Die Nummer 11.1 in der Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„11.1 Sozialwesen

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Biologie Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule	01.08.2009
Unterrichtsvorgaben Deutsch/Kommunikation Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule (auch für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2004
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	01.08.2024

² Die für das Fach Wirtschaftswissenschaften unter 3.1 bisher gültigen Unterrichtsvorgaben (S. 10 - 18) treten außer Kraft. Sie werden durch die Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Fach Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule ersetzt.

³ Die für das Fach Wirtschaftswissenschaften unter 3.1 bisher gültigen Unterrichtsvorgaben (S. 6 - 11) treten außer Kraft. Sie werden durch die Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Fach Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule ersetzt.

Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	01.08.2024
Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Aufbaulehrgang Heilpädagogik	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Deutsch/Kommunikation	01.08.2024
Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht in der Fachschule – Heilerziehungspflege – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2003)	01.08.2003
Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Fächer der Fachschule – Heilpädagogik (Aufbaulehrgang) – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2001)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Mathematik	01.08.2023
Rahmenlehrplan Berufsbezogener Lernbereich Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Informationsverarbeitung Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule, Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2006
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Soziakunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

10. Die Anlage 12.2 in der Anlage 11 wird zur Anlage 11.2.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2024

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

